



**Bern, 9. April 2008**

---

## Informationsbulletin

# Inkrafttreten von neuen Vorschriften im Bereich des nichtpräferenziellen Ursprungs

---

Anlässlich seiner Sitzung vom 9. April 2008 hat der Bundesrat entschieden, die neue Verordnung über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB) in Kraft zu setzen. Die dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen befinden sich in der neuen Verordnung des EVD über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB-EVD).

**Die VUB und die VUB-EVD werden am 1. Mai 2008 in Kraft treten.**

Folgende Punkte sind speziell herauszuheben :

### 1. Aufsicht

Neu übt die **Oberzolldirektion** (OZD) die Aufsichtsfunktion über die Beglaubigungsstellen der Handelskammern der Schweiz und des Fürstentums Liechtensteins aus (vorher SECO). Das Gleiche gilt für Strafmassnahmen im Falle von Verstössen gegen die VUB.

### 2. Territorialer Kompetenzbereich der Beglaubigungsstellen

Dieser ist neu in Anhang 1 VUB-EVD geregelt.

### 3. Berufsgeheimnis

- die Organe der Beglaubigungsstellen üben vorübergehend amtliche Funktionen im Sinne von Art. 320 StGB aus; sie unterstehen daher der Schweigepflicht;
- die Weiterleitung von Informationen durch diese Organe, selbst an Behörden, Administrationen, Gerichte, in- und ausländische Polizeibehörden und ausländische Beglaubigungsstellen (z.B. im Zusammenhang mit der Überprüfung einer Ursprungsbeglaubigung), ist nur im Auftrag oder mit Bewilligung der Oberzolldirektion erlaubt.

#### 4. Ursprungskriterien

- **Ursprungskriterium B** (50% Wertzuwachskriterium): als Basis zur Berechnung des Anteils der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gilt neu der Ab-Werk Preis des Erzeugnisses (Bruttopreis);
- **Ursprungskriterium C** (HS-Positionsprung): durch die Bearbeitung müssen sich die ersten vier Ziffern des Harmonisierten Systems bzw. der Schweizerischen Zolltarifnummer ändern (Tarifzeile). Neu wird eine Toleranz von 10% eingeführt. Das bedeutet, dass Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, welche dieselbe Tarifzeile wie das Endprodukt aufweisen, nicht berücksichtigt werden müssen, wenn ihr Wert 10 % des Brutto-Ab-Werk-Preises nicht überschreitet.
- **Ursprungskriterium D:** (Listenregeln = Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft die Ursprung verleihen). Die Listenregel sind neu strukturiert worden. Sie befinden sich in Anhang 2 VEVD. Die 10%-Toleranzregel ist hier ebenfalls anwendbar. Falls in einer Listenregel jedoch eine Prozentregel vorgesehen ist, darf diese durch die Anwendung der Toleranz nicht überschritten werden;
- **Ursprungskriterium H:** Dieses Kriterium kommt zu Anwendung, wenn Zubehör, der Ersatzteile und Werkzeuge ohne Ursprungseigenschaft mit Instrumenten, Maschinen, Apparate usw. der Kapitel 84 bis 92 geliefert werden. Das Zubehör etc. bekommt denselben Ursprung wie z.B. die Maschine, mit welcher sie geliefert werden, wenn ihr Wert 30 % des Brutto- Ab-Werk-Preises der Maschine nicht überschreitet

#### 5. Inlandbeglaubigung / Ursprungsdeklaration für schweizerische Ursprungserzeugnisse

Ursprungsdeklarationen können von Hersteller/Lieferanten, die im Inland niedergelassen sind, auf der Handelsrechnung oder einem anderen Handelsdokument angebracht werden. Sie gelten als Vordokument ausschliesslich im Inland.

Wortlaut der Ursprungsdeklaration:

*Die Waren, auf die sich das vorliegende Handelsdokument bezieht, haben schweizerischen Ursprung gemäss den Bestimmungen der Artikel 9-16 der Verordnung vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB) und der Verordnung des EVD vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB-EVD).*

*Die Ware ist im eigenen Betrieb hergestellt worden.  
Die Ware wurde hergestellt bei (Firma, Adresse, Ort)*

*Die Ausstellerin / Der Aussteller dieser Ursprungsdeklaration hat davon Kenntnis genommen, dass eine unrichtige Ursprungsangabe im Sinne der Artikel (9 ff) VUB und der Artikel 2 ff VUB-EVD verwaltungsrechtliche Massnahmen zur Folge hat und strafrechtlich geahndet wird.*

*Ort, Datum, Firma, Unterschrift*

.....

Es kann auch eine generelle Herstellererklärung für Waren schweizerischen Ursprungs, welche auf ein Jahr beschränkt ist, beigebracht werden. Die diesbezüglichen Formvorschriften müssen jedoch eingehalten werden. Die zuständige Beglaubigungsstelle erteilt weitere Auskünfte.

## 6. Vereinfachte Verfahren

Die Beglaubigungsstellen leiten jeden neuen Antrag auf ein Vereinfachtes Verfahren der Oberzolldirektion (Adresse siehe Punkt 9 hiernach) zur Genehmigung weiter. Schon ausgestellte Bewilligungen behalten Ihre Gültigkeit bis zum darin genannten Datum.

## 7. Formulare

In den nächsten Monaten wird ein neues Ursprungszeugnis und Beglaubigungsgesuch eingeführt werden. Die aktuellen Formulare können bis auf Weiteres verwendet werden.

## 8. Dokumentation

- VUB (SR 946.31) siehe: ( [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c946\\_31.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c946_31.html) )
- VUB-EVD (SR 946.311) siehe: ( [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c946\\_311.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c946_311.html) )

## 9. Kontakte

- Firmen wenden sich mit ihren Anfragen in erster Linie an die zuständige Beglaubigungsstellen der entsprechenden Handelskammern.

Die Adressen befinden sich im Internet unter :

<http://www.cci.ch/adrcci.html>

- Als ausübende Aufsichtsfunktion über die Beglaubigungsstellen der Handelskammern der Schweiz und des Fürstentum Liechtenstein ist folgende Stelle zu kontaktieren.

Oberzolldirektion  
Sektion Ursprung und Textilien  
Hr. Jean-François Fassora  
Tel. 031 325 84 78  
Fax 031 322 77 14  
Email [jean-francois.fassora@ezv.admin.ch](mailto:jean-francois.fassora@ezv.admin.ch)

## 10. Inkrafttreten

Die neuen Vorschriften werden am 1. Mai 2008 in Kraft treten.